

Geschäftszahl: 2021-0.046.146

## **Information betreffend weitere Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit COVID-19**

Aufgrund der anhaltend hohen Infektionsrate sowie des Nachweises neuer ansteckender Mutationen von SARS-CoV-2 werden mit Wirksamkeit vom 25. Jänner 2021 folgende weitere Maßnahmen zur Minimierung einer Ansteckungsgefahr sowie zum Schutz der Gesundheit der Bediensteten angeordnet:

### 1. Telearbeit

Um die Gesundheit der Bediensteten bestmöglich zu schützen, sind alle Mitarbeiter, die einen telearbeitsfähigen Arbeitsplatz innehaben, angehalten, weiterhin ihren Dienst von zu Hause im Wege der Telearbeit zu versehen. Diesbezüglich wird auf die Anordnung vom 2. November 2020, GZ: 2021-0.046.146, verwiesen.

### 2. Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen bei Präsenzdienst und Parteienverkehr

Sollte eine Anwesenheit an der Dienststelle in Einzelfällen erforderlich sein, ist die Einhaltung folgender Maßnahmen sicherzustellen:

- In sämtlichen Räumlichkeiten der Dienststelle (d.h. auch in Büros, Teeküchen, etc.) ist ein Mindestabstand von mindestens **2 Metern** einzuhalten; das gilt auch im Rahmen des Parteienverkehrs.
- Verpflichtendes Tragen von **FFP2-Masken ohne Ausatemventil** in den allgemeinen Bereichen außerhalb der Einzelbüros (z.B. bei Besprechungen, in Sanitärräumen, Teeküchen, am Gang, in Aufzügen). Im Zuge des Parteienverkehrs gilt diese Verpflichtung für Behördenangehörige und Parteien gleichermaßen.
- Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten und Reinigung von Oberflächen.
- Weitestmögliche Reduktion von Dienstreisen und Besprechungen mit physischer Anwesenheit; sämtliche anderen sozialen Zusammenkünfte sind untersagt.

### 3. Teilnahme an CoV-Testungen

Die Teilnahme an bevölkerungsweiten CoV-Testungen („Massentests“) wird seitens des BMBWF unterstützt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verstärkt dazu einladen, möglichst zahlreich an bevölkerungsweiten CoV-Testungen teilzunehmen. Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen der Testungen sind sowohl der Test als auch die An- und Abreise zum Test im Rahmen der Dienstzeit zulässig.

Die vorliegende Regelung gilt bis auf Widerruf.

Wien, 21. Jänner 2021

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt